

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Barby (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2, 5, 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Ziff. 1 und 99 Abs. 1 und 2 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. § 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 340) und § 22 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 341) hat der Stadtrat der Stadt Barby am 29.01.2015 die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Barby (Feuerwehrgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Einsatz der Feuerwehr ist bei Bränden, bei Notständen und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

§ 2 Kostenpflichtige Leistungen

Für die anderen als die in § 1 genannten Leistungen und die die eine Pflichtaufgabe nach dem BrSchG darstellen, wird gemäß dem beigefügten Kostentarif, der Satzungsbestandteil ist, Kostenersatz verlangt. Dies gilt insbesondere für:

- a) Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren, wobei keine Lebensgefahr besteht,
- b) Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für Sachen bei Unglücksfällen,
- c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 BrSchG
- d) Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 20 BrSchG
- e) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (böswilliger Alarm), sowie Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen

§ 3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Über die Erfüllung der Pflichtaufgaben hinaus kann die Feuerwehr freiwillige Leistungen übernehmen, soweit die Erfüllung der Aufgaben nach dem BrSchG dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die freiwilligen Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Übernahme der Durchführung solcher freiwilliger Leistungen erfolgt auf der Grundlage eines Auftrages oder im Rahmen der Geschäftsführung ohne Auftrag.

Insbesondere folgende freiwillige Personal- und Sachleistungen sind gebührenpflichtig:

- a) Beseitigung von umweltgefährlichen oder gefährlichen Stoffen,
- b) Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- c) Öffnen von Türen oder Toren (z.B. bei Gebäuden, Aufzügen oder Fahrzeugen),
- d) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- e) Einfangen von Tieren, Suche nach Tieren, Entfernung von Wespen- oder anderen Insektennestern,
- f) Überlassung von Fahrzeugen, Löschmitteln, Beleuchtungskörpern oder sonstigen Rettungs- oder Hilfsgeräten,
- g) Gestellung von Feuerwehrkräften mit/ ohne Ausrüstung.

§ 4 Kostenersatz- und Gebührenschuldner

- 1) Kostenersatzpflichtig für Leistungen nach § 2 Abs. 1a, b, d, e der Satzung sind die in § 22 Abs. 4 BrSchG genannten Personen und Unternehmen.
- 2) Gebührenschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- und Dienstleistung der Feuerwehr nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt oder anfordert. Nach § 2 c der Satzung die ersuchende Gemeinde.
- 3) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Berechnungsgrundlage für den Kosten- und Gebührensatz

- 1) Kosten- und Gebührensatz, welche sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten zusammensetzen, wird nach den in den §§ 6 bis 8 aufgestellten Grundsätzen berechnet. Sie werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kostenersatz- und Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 6 Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten

- 1) Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Widereinsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- 2) Bei Einsätzen werden die Kosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte nach der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Widereinsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Geräte im Feuerwehrgerätehaus.
- 3) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die Einsatzstunde von ihrem Beginn an voll berechnet.
- 4) Die Gebührenberechnung richtet sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist
- 5) Entstehen durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeug, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reparaturkosten, Kosten für Leistungen Dritter, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 1-4 zu erstatten.
- 6) Für alle Einsätze in der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr, bei Einsätzen unter Atemschutz sowie an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben.

§ 7 Sachkosten

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel, Trockenlöschpulver, Wasser, Atemschutzfilter usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet. Den Sachkosten werden die anteiligen Kosten für die Entsorgung hinzugerechnet.

§ 8 Entstehen der Kostenersatz- und Gebührenschuld

- 1) Der Kostenersatz- bzw. Gebührenanspruch entsteht bei Einsatz von Personal mit der Alarmierung der Einsatzkräfte und bei Fahrzeugen und Geräten mit dem Ausrücken. Werden mehr Personal und Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt als für die Leistung erforderlich sind, so wird nur der notwendige Umfang berechnet.
- 2) Zur Zahlung des Kostenersatzes bzw. der Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr sind die in § 4 genannten Personen verpflichtet.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- 1) Der Anspruch auf Erstattung von Kostenersatz und Gebühren entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung. Kostenersatz und Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- 2) Kostenersatz und Gebühren werden im Verwaltungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils gültigen Fassung, vollstreckt.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Gemäß § 13 a Abs. 1 des KAG-LSA können Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung der Abgabenschuld nach Lage des Einzelfalles unbillig, so kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Haftung

Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr haftet nicht für Personen- und/ oder Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweilen überlassenen Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen. Bei Schäden Dritter ist der Träger der Freiwilligen Feuerwehr von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

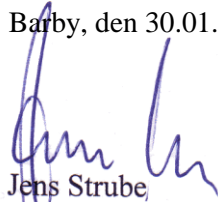
Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 13 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr außer Kraft
 - a) Satzung der Stadt Barby über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 07.10.2004 (Ausfertigungsdatum: 14.10.2004)
 - b) Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Breitenhagen außerhalb der Pflichtaufgaben vom 02.05.1995 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 29.11.2001 (Ausfertigungsdatum: 29.11.2014)
 - c) Satzung der Gemeinde Glinde über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Kostentarifsatzung) vom 02.12.2004 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 21.12.2006 (Ausfertigungsdatum: 01.11.2007)
 - d) Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Groß Rosenberg außerhalb der Pflichtaufgaben vom 13.04.1995 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 13.12.2001 (Ausfertigungsdatum: 13.12.2001)

- e) Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lödderitz außerhalb der Pflichtaufgaben vom 10.05.1995 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 28.11.2001 (Ausfertigungsdatum: 28.11.2001)
- f) Satzung der Gemeinde Gnadau über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 25.11.2004 (Ausfertigungsdatum: 01.12.2004)
- g) Satzung der Gemeinde Pömmelte über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 28.10.2004 (Ausfertigungsdatum: 01.12.2004)
- h) Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sachsendorf außerhalb der Pflichtaufgaben vom 24.04.1995 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 26.11.2001 (Ausfertigungsdatum: 26.11.2001)
- i) Satzung der Gemeinde Tornitz über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 14.12.2004 (Ausfertigungsdatum: 11.01.2005)
- j) Satzung der Gemeinde Wespen über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 27.10.2004 (Ausfertigungsdatum: 01.12.2004)
- k) Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Zuchau außerhalb der Pflichtaufgaben vom 09.05.1995 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2001 (Ausfertigungsdatum: 12.12.2001)

Barby, den 30.01.2015


Jens Strube
Bürgermeister



Anlage
Kostentarif

Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Barby

1. Kosten und Gebühren für Personalleistungen je Stunde

Je Einsatzkraft / Brandsicherheitswache 36,00 Euro

2. Kosten und Gebühren für Fahrzeuge je Stunde

2.1. Hilfeleistungs-Löschfahrzeug/

Löschfahrzeug Berechnungsgruppe I

- TLF 38,00 Euro

- LF 66,00 Euro

- DL 349,00 Euro

2.2. Kleinlöschfahrzeug/Tragkraftspritzenfahrzeug

Berechnungsgruppe II

- TSF-W 66,00 Euro

- TSF 41,00 Euro

2.3. Mannschaftstransportfahrzeug /KdoW

Berechnungsgruppe III

(KdoW, MTF) 45,00 Euro

2.4. Gerätewagen GW-L2

Berechnungsgruppe IV 67,00 Euro

3. Kosten und Gebühren für Geräte je Stunde

3.1. B-Schlauch 20m 1,00 Euro

3.2. C-Schlauch 15m 0,50 Euro

3.3. B Strahlrohr 3,00 Euro

3.4. C Strahlrohr 3,00 Euro

3.5. Verteiler 0,50 Euro

3.6. Standrohr 0,50 Euro

3.7. Stützkrümmer 1,00 Euro

3.8. Tragkraftspritze 50,00 Euro

3.9. Wärmebildkamera 35,00 Euro

3.10. Hydraulisches Schneid- u. Spreizgerät 111,00 Euro

3.11. 4-teilige Steckleiter 5,00 Euro

3.12. 3-teilige Schiebleiter 14,00 Euro

3.13. Be- u. Entlüftungsgerät 35,00 Euro

3.14. Schlauchboot 29,00 Euro

3.15. Hartschalenboot 47,00 Euro

3.16. Notstromaggregat 30,00 Euro

3.17. Scheinwerfersatz 13,00 Euro

3.18. Kettensäge 9,00 Euro

3.19. Tauchpumpe 12,00 Euro

4. Kosten und Gebühren für Verbrauchsmaterialien/ Fremdleistungen

Die Sachkosten, wie Kraftstoff, Schaummittel, Ölbindemittel, Trockenlöschpulver, Atemschutzfilter usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet. Den Sachkosten werden die anteiligen Kosten für die Entsorgung hinzugerechnet. Die zur Erfüllung des Einsatzes notwendigen Fremdleistungen, Fremdgeräte und Fremdmaterialien werden nach Aufwand und Nachweis berechnet.

Für Hilfe- und Sachleistungen, die im Kostentarif nicht enthalten sind, sind etwa gleichwertige Leistungen zu berechnen.

Bei Einsätzen von mehr als 3 Stunden, sind die Kosten für Erfrischungen und Verpflegung gesondert zu erstatten.

5. Entgelte für missbräuchliche Alarmierung

Der Fehlalarm, soweit dieser Alarm durch eine technische Störung beim Betreiber der Alarmanlage hervorgerufen wird oder der Alarm grobfahrlässig, böswillig oder vorsätzlich verursacht wurde, wird nach den tatsächlich angefallenen Kosten, mindestens jedoch mit 300,00 Euro berechnet.